

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 30.09.2020

Der Schutz von Heimbewohner*innen und Mitarbeitenden hat höchste Priorität. Deshalb werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die durch die zuständigen Behörden verhängten Anordnungen konsequent befolgt. Die aktuelle für uns gültige Corona Verordnung Pflege für das Land Baden-Württemberg wurde vorerst bis zum 30.11.2020 verlängert

Für unsere Einrichtung gilt seit **dem 01.07.2020** folgende

Besuchsregelung

1. Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden.
2. Besucherinnen und Besucher müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
3. Besucherinnen und Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung* tragen.
4. Wir haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:
 - a. Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
 - b. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
 - c. besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 30.09.2020

d. *Telefonnummer oder Anschrift der Besucherin oder des Besuchers.*

Die Besucher haben bei Betreten der Einrichtung selbständig einen entsprechenden Registrierbogen auszufüllen.

Die Daten sind von uns für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.

5. Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Ausnahmen sind möglich für Personen, die

- a. ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,
- b. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
- c. dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner

- d. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme einen Besuch abstatten.

***Aufgrund des höheren Fremd- und Eigenschutzes empfehlen wir vor allem bei einer eventuellen Unterschreitung des Mindestabstands das Tragen einer FFP 2-Mund-Nasen-Maske.**

(Bei Bedarf kann eine solche Maske bei uns für 3 Euro erstanden werden.)

6. Besuche dürfen nun auch im Bewohnerzimmer oder im Garten- und Terrassenbereich stattfinden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich und auch die Dauer eines Besuches ist nicht begrenzt. **In allen Gemeinschafts- und sonstigen öffentlichen Bereichen der Einrichtung sind Besuche allerdings unzulässig.**

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 30.09.2020

BETRETUNGS- UND BESUCHSVERBOT

7. Das Betreten der Einrichtung und somit Besuche durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, sind nicht gestattet.

AUSGANGSREGELUNG

8. Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

INFEKTIONSFALL

9. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.
10. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Corona Virus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Martin Hayer
Einrichtungsleitung

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 30.09.2020

Betretungsverbot

⇒ **Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage**

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter*innen)

1. mit einer Körpertemperatur von über 37,5 Grad oder
2. mit Infektionszeichen der Atemwege oder
3. bei denen ein Verdacht oder eine bestätigte Corona-Infektion vorliegt oder
4. die innerhalb der letzten 14-Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
5. die in den vergangenen 14 Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und nicht 2 negative Corona-Test nachweise können

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.